

RS UVS Oberösterreich 1997/12/11 VwSen-104999/2/Gu/Mm

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1997

Rechtssatz

Das Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Straße gilt nur für Transporte bei denen die Beladung und Entladung in Österreich stattfindet. Im EU-Verkehr gilt die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19.11.1991 in der Fassung der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29.6.1995 über den Schutz von Tieren beim Tiertransport.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at